

Reglement über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2007 hat beschlossen, den letzten Satz des Absatzes 2 von Artikel 1 des Reglementes über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe zu streichen, d.h. künftig die Gewährleistung einer deutschsprachigen Aussenstelle nicht mehr zu verlangen.

Art. 1

Absatz 2: Die Sitzgemeinde führt den Regionalen Sozialdienst nach Vorschrift der Art. 16 ff des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die Sozialhilfe (SHG;BSG 860.1).

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ
Der Präsident: Die Sekretärin:

Uli Berger

Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Reglementes über die Übertragung der Aufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ligerz, 7. Juni 2007

Dora Nyfeler
Gemeindeschreiberin